

Erläuterungen

zur Zusatzbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ in Mühlheim

Seit 2012 ist an der Grundschule in Mühlheim eine Zusatzbetreuung für Grundschüler in Mühlheim eingerichtet. Die Betreuungszeiten für das jeweilige Schuljahr sind im Anmeldeformular ersichtlich.

Die Betreuung erfolgt grundsätzlich nur an Schultagen, an denen in der Grundschule Mühlheim unterrichtet wird. Änderungen bleiben dem Träger vorbehalten.

Die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Kinder während der vereinbarten Betreuungszeit liegt bei den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen, ab dem Erscheinen des Kindes im Betreuungsraum. Für den Schul- und Heimweg sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Die Kinder werden nach Ende der Betreuungszeit pünktlich entlassen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen alle Kinder von den Eltern abgeholt worden sein oder sich selbständig auf den Heimweg machen. Bitte teilen Sie in dem beigelegten Formblatt mit, ob Ihr Kind alleine nach Hause gehen darf oder ob bis zur Abholung des Kindes von Ihnen oder einer anderen benannten Person gewartet werden soll. Erfolgt die Betreuung dadurch über die übliche Zeit hinaus, sind die Mehrkosten der Betreuungskraft von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung sowie die von der Schule angebotene Zusatzversicherung abzuschließen. Private Kleidungsstücke und Sachen sollten mit dem voll ausgeschriebenen Namen versehen werden. Die Stadt Sulz a.N. übernimmt für Garderobe, Schmuck und Wertsachen oder Ähnliches keine Haftung.

Eine Verpflegung der Kinder durch die Stadt Sulz a.N. erfolgt nicht. Bei Bedarf können die Kinder ein mitgebrachtes Vesper einnehmen oder an der Schülerspeisung der Schule teilnehmen.

Während der Betreuung sind die allgemeinen Schulregeln sowie die Hausordnung zu beachten und einzuhalten. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs der verlässlichen Grundschule stören und den Weisungen des Betreuungspersonals nicht folgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Zusatzbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer ist auch ein fristloser Ausschluss/Kündigung möglich.

Mit der Anmeldung zur Verlässlichen Grundschule erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen ein Arzt bzw. ein Krankenwagen zu Hilfe gerufen wird. Für die Regelung im Krankheitsfall wird auf das Infektionsschutzgesetz IfSG verwiesen.

Für das Zusatzbetreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ werden, mit Ausnahme des Monats August, Benutzungsgebühren in Höhe von 35 € monatlich erhoben. Für das zweite angemeldete Kind einer Familie 30 €. Weitere angemeldete Geschwisterkinder sind kostenfrei. Sozialhilfeempfänger könnten sich wegen dieser Aufwendungen an das Sozialamt wenden.

Die vollständig ausgefüllte Anmeldung zur verlässlichen Grundschulbetreuung ist vor Schuljahresbeginn bei der Schule oder beim Schulträger einzureichen. Kündigungen sind spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Stundenplanes nach Ausnahmeregelung möglich, es bedarf der schriftlichen Form und ist direkt an den Schulträger zu richten. Anmeldungen nach dem 30. September können nur nach einer Einzelfallentscheidung angenommen werden, sofern es die Gruppengröße erlaubt.

Das Betreuungsverhältnis über die Zusatzbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule ist für ein Schuljahr verbindlich und endet mit Ablauf des Schuljahres automatisch vor den Sommerferien, es bedarf keiner separaten Kündigung. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühren kann das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch der verlässlichen Grundschule ausgeschlossen werden. Eine Änderung des Betreuungsumfanges im Laufe des Schuljahres ist nur möglich, wenn der Bedarf nachgewiesen und ein entsprechender Betreuungsplatz vorhanden ist. Eine vorzeitige Abmeldung während des Schuljahres kann nur aus besonderen Gründen (z.B. Änderung der familiären Situation, wie bei Umzug, Trennung, Arbeitsplatzwechsel, usw.) berücksichtigt werden. In diesem Fall muss die schriftliche Abmeldung sowie ein Nachweis zur außerordentlichen Kündigung bis zum 15. des Vormonats beim Schulträger vorliegen.

Die Verlässliche Grundschule startet mit Beginn des Schuljahres. Unabhängig vom Tag der Aufnahme ist eine Ermäßigung des monatlichen Betrages nicht vorgesehen. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage fehlen, so ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr erfolgt nicht. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Änderungen der Höhe der Benutzungsgebühr für die Verlässliche Grundschule bleiben dem Träger vorbehalten. Eine Aussetzung der Entgeltschuld erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen, personellen oder aus Gründen Höherer Gewalt zeitlich befristet keine Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule erfolgen kann.

Die Gebührenschild entsteht am ersten Tag, an dem das Kind die Betreuung besucht oder dafür angemeldet ist und dauert bis Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Benutzungsgebühren werden monatlich im Voraus jeweils zum ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Die Durchführung der Abbuchung erfolgt zwischen dem 1. und 5. des Fälligkeitsmonats.

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß den Vorgaben der EU-DSGVO gespeichert und verarbeitet. Ihre Betroffenenrechte ersehen Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.sulz.de.